

Zu Ltg.-493-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1969 geändert wird.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-391/39-1973, vom 17. Juli 1973 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf hat zu lauten:

Gesetz

vom _____, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Niederösterreichische Jagdgesetz 1969, LGBI.Nr.28/1970, wird wie folgt geändert:

§ 73 hat zu lauten:

"§ 73
Schonzeiten

(1) Für nachstehend angeführte jagdbare Tiere sind unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, durch Verordnung Zeiträume festzusetzen,

während welcher sie weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen:

Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Edelmarder, Steinmarder, Iltis, kleines und großes Wiesel, Wildkatze, Auerhahn, Birkhahn, Haselhuhn, Rackelhahn, Rebhuhn, Fasane, Trapphahn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Bläshühner, Wildtruthahn, Krametsvogel, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Hühnerhabicht, Sperber, Fischreiher (Graureiher) und Weihen.

(2) Haar- und Federwild gemäß § 3, das im Abs.1 nicht angeführt ist, sowie Gelege dieses Federwildes und des im Abs.1 angeführten Federwildes sind ganzjährig geschont."

Begründung:

Während nach der Regierungsvorlage die Festsetzung der Schonzeiten für alle jagdbaren Tiere (Wild) ausschließlich dem Verordnungsgeber überlassen ist, soll nunmehr diese Ermächtigung nur für bestimmte Wildarten gelten. Alle nicht im Abs.1 aufgezählten jagdbaren Tiere bleiben daher schon von Gesetzeswegen ganzjährig geschont, wie dies übrigens auch nach der bisherigen Rechtslage der Fall war.

GINDL
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann